

18.12.96

**Antrag
des Landes Niedersachsen**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes
und anderer Gesetze**

Punkt 35 der 707. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 1996

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 16 (§ 28 Abs. 3 StVG)

In Artikel 1 Nr. 16 sind in § 28 Abs. 3 nach Nr. 3 folgende Nummern 3 a und 3 b einzufügen:

“ 3 a. rechtskräftige Entscheidungen wegen einer von einem Mitglied des Fahrpersonals oder einem Unternehmer begangenen, durch die Polizei oder durch das Bundesamt für Güterverkehr festgestellten Ordnungswidrigkeit nach dem Fahrpersonalgesetz, wenn gegen den Betroffenen wegen dieser Ordnungswidrigkeit eine Geldbuße von mindestens 200 Deutsche Mark festgesetzt ist.

3 b. rechtskräftige Entscheidungen wegen einer Ordnungswidrigkeit nach dem Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter, wenn gegen den Betroffenen wegen dieser Ordnungswidrigkeit eine Geldbuße von mindestens 200 Deutsche Mark festgesetzt ist und die zugrundeliegenden Verstöße im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr stehen.”

Begründung:

Verstöße gegen das Fahrpersonalgesetz, insbesondere gegen die vorgeschriebenen Lenkzeiten, Lenkzeitunterbrechungen oder Ruhezeiten oder wegen der Anordnung einer solchen Überschreitung, sowie Verstöße gegen das Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter bergen ein erhebliches Gefährdungspotential für den Straßenverkehr. Zuwiderhandlungen, die im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr stehen oder sich auf den Straßenverkehr auswirken, können Aufschluß über die körperliche, geistige und charakterliche Eignung geben. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung sind bei der

...

Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen sämtliche im Einzelfall bedeutsamen Umstände heranzuziehen, wobei gerade bei der charakterlichen Eignung eine Vielzahl von Tatsachen oder persönlichen Merkmalen in Betracht kommt. So läßt z. B. der Verantwortliche in einem Unternehmen, der nicht verhindert oder gar veranlaßt, daß ein anderer - als Führer eines Kraftfahrzeugs gegen Vorschriften des Fahrpersonalgesetzes oder des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter verstößt, nicht nur Zweifel an seiner (gewerberechtlichen) Zuverlässigkeit aufkommen, sondern auch an seiner Fahreignung. Im Rahmen des Punktsystems (§ 4) wird durch die Aufnahme der genannten Entscheidungen im Verkehrszentralregister der Zugriff auf die Fahrerlaubnis eröffnet. Wie der Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 29.04.1994 (Bundesratsdrucksache 144/94) bereits ausgeführt hat, ist die Eintragung von Verstößen gegen das Fahrpersonalgesetz auf die von der Polizei oder durch das Bundesamt für den Güterverkehr festgestellten Verstöße beschränkt. Ferner muß eine Geldbuße von mindestens 200 Deutsche Mark festgesetzt worden sein, weil dies der Eintragungsgrenze nach § 149 Abs. 2 Nr. 3 Gewerbeordnung im Gewerbezentralregister entspricht.